

Einkommen & Bürgergeld



Stand 6/2023

Achtermannstr. 10-12
48143 Münster
Tel 0251- 511929
www.cuba-arbeitslosenberatung.de
info@cuba-arbeitslosenberatung.de

Hat man ein Einkommen, dann rechnet das Jobcenter es aufs Bürgergeld an, das heißt, es zieht es ab. Für Arbeitseinkommen gelten besondere Regeln. Das Jobcenter rechnet nicht alles an. Der Freibetrag soll einen Anreiz bieten arbeiten zu gehen. Dazu gibt es weitere Sonderregeln, siehe Seite 2.

Was nicht angerechnet wird

Der Abzug berechnet sich so:

Bruttoeinkommen
- Gesetzliche Abzüge (Steuern, Sozialversicherung)
- Freibetrag
= Abzug vom Bürgergeld

Der Freibetrag ist das, was man durch Arbeit mehr hat als das reine Bürgergeld. Er berechnet sich in Stufen nach der Höhe des Einkommens. Ausgangspunkt ist das Bruttoeinkommen.

<u>Einkommensstufe</u>	<u>Freibetrag dieser Stufe</u>	<u>plus Freibetrag in unteren Stufen</u>
Bis 100 Euro (Grundfreibetrag)	100 %	
Zwischen 100 und 520 Euro	20 %	+ 100
zwischen 520 und 1000 Euro	30 %	+ 100 + 84
Zwischen 1000 und 1200 Euro	10 %	+ 100 + 84 + 144
Über 1200 Euro	0 %	+ 100 + 84 + 144 + 20

Für Erwerbstätige mit einem Kind liegt die letzte Obergrenze nicht bei 1200, sondern bei 1500 Euro.

Dazu 5 Beispiele:

1. Adele verdient 100 Euro im Monat dazu. Sie hat 100 Euro Freibetrag, das Jobcenter zieht ihr nichts vom Bürgergeld ab.
2. Branko verdient in einem Minijob 400 Euro.
Die ersten 100 Euro sind frei. Von den nächsten 300 Euro kann er 20 %, also 60 Euro behalten. Zusammen hat Branko 100 + 60 = 160 Euro mehr als ohne den Minijob.
3. Carl verdient als Taxifahrer 900 Euro netto, das sind 1150 Euro brutto laut Abrechnung.
Die ersten 100 sind frei.
Auf der nächsten Stufe zwischen 100 und 520 Euro, also von 420 Euro kann er 20 % behalten, das sind 84 Euro.
In der Stufe von 520 bis 1000 Euro kann er von 480 Euro 30 % behalten, das sind 144 Euro.
Bleiben noch 150 Euro bis zu den 1150 Euro brutto. Davon sind 10 % frei also 15 Euro.
Zusammen beträgt sein Freibetrag 100 + 84 + 144 + 15 = 343 Euro.
4. Dieter verdient 1400 brutto.
Die ersten 100 Euro sind frei.
Auf der nächsten Stufe bleiben von 420 Euro 20 %, also 84 Euro.

Die nächste Stufe zwischen 520 und 1000 bringt ihm 30 % von 480 Euro, also 144 Euro.
In der letzten Stufe zwischen 1000 und 1200 Euro bleiben ihm 10 % von 200 Euro, also 20 Euro.
Die darüber liegenden 200 Euro werden voll angerechnet.
Zusammen hat Dieter $100 + 84 + 144 + 20 = 348$ Euro frei.

5. Edith verdient auch 1400 brutto, hat aber ein Kind.
Sie hat wieder die ersten 100 Euro frei.
Von den nächsten 420 Euro bleiben ihr 20 %, also 84 Euro.
In der Stufe zwischen 520 und 1000 bleiben ihr 30 %, also 144 Euro.
Sie hat ein Kind, darum geht die nächste Stufe von 1000 bis 1500 Euro. Zwischen 1000 und ihrem Lohn von 1400 Euro liegen 400 Euro, davon sind zusätzlich 10 % frei oder 40 Euro.
Zusammen hat sie $100 + 84 + 144 + 40 = 368$ Euro frei.

Sonderregeln beim Erwerbstätigenfreibetrag

Für verschiedene Tätigkeiten gibt es Spezialregeln. Da muss man genau hinschauen und im Jobcenter auf Spezialbehandlung drängen.

Höhere Werbungskosten

Der Grundfreibetrag von 100 Euro soll Werbungskosten und anderen Aufwand abdecken.

Wenn Sie über 400 Euro verdienen, können Sie möglicherweise einen höheren Grundfreibetrag beanspruchen. Das geht immer, wenn die Summe aus folgenden Kosten höher ist als 100 Euro:

Beitrag zu vorgeschriebenen Versicherungen, z.B. Kfz-Haftpflicht
+ 30 Euro für angemessene Versicherungen (z.B. Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)
+ Beiträge zur Riesterrente
+ Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten 20 ct je Km, Arbeitsmittel, Beiträge zu Verbänden)
= höherer Grundfreibetrag

Selbstständige Einkommen, Honorare

Für Selbstständige und Freischaffende auf Honorarbasis rechnet das Jobcenter speziell an. Fragen Sie bei selbstständigen Einkommen in der Beratungsstelle Arbeit.

Übungsleiterpauschale

Für Übungsleiter*innen, Dozent*innen, pflegende und betreuende Berufe sowie Künstler*innen werden Einnahmen oft als Aufwandsentschädigungen gezahlt. Sie können in der Einkommenssteuer begünstigt sein (sogenannte Übungsleiterpauschale). Auch beim Bürgergeld berechnet das Jobcenter im gleichen Umfang einen höheren Freibetrag. Aufwandsentschädigungen bis 3600 Euro jährlich oder 250 Euro monatlich sind anrechnungsfrei. Siehe unser Infoblatt „Übungsleiterpauschale“

Pflegegeld

für die Versorgung von Angehörigen ist frei.

Tagesmütter

Einnahmen aus der Kindertagespflege im Auftrag des Jugendamtes werden nur begrenzt auf das Bürgergeld angerechnet.

